

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung

A. Problem und Ziel

Zum 1. Oktober 2022 wird das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr neu aufgestellt. Das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr ist unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnet und nicht Teil eines Organisationsbereiches. Dem Territorialen Führungskommando der Bundeswehr werden u. a. die Landeskommandos, die Heimatschutzkräfte und das Zentrum für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit (MN CIMIC Cmd) unterstellt. Das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr ist somit eine militärische Dienststelle mit nachgeordnetem Bereich und entspricht einer Behörde der Mittelstufe nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Dies bedeutet, dass beim Territorialen Führungskommando der Bundeswehr ein Bezirkspersonalrat zu wählen ist. Mit der Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung soll die Rechtsgrundlage für die Wahl eines Bezirkspersonalrats beim Territorialen Führungskommando der Bundeswehr geschaffen werden.

B. Lösung

Die Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung wird geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen durch das Regelungsvorhaben nicht. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 318 300 Euro.

Davon entfallen rund 247 200 Euro auf Freistellungen der Mitglieder des Bezirkspersonalrats und rund 70 000 Euro auf Reisetätigkeiten der Mitglieder des Bezirkspersonalrats. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Bezirkspersonalrat drei freigestellte Mitglieder hat. Dies entspricht den Erfahrungswerten mit bereits bestehenden Personalräten von vergleichbarer Größe.

Rund 1 125 Euro des jährlichen Erfüllungsaufwands entfallen auf die Wahlen des neuen Bezirkspersonalrats. Da Wahlen des Personalrats und damit auch Wahlen des Bezirkspersonalrats alle vier Jahre stattfinden, wird dieser Teil des Erfüllungsaufwands, der pro Wahl des Bezirkspersonalrats entsteht, auf vier Jahre verteilt.

Zudem entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 500 Euro. Er resultiert daraus, dass die erste Wahl zu einem neuen Bezirkspersonalrat außerhalb der regulären Personalratswahlen stattfindet.

Personeller Mehraufwand entsteht für den neuen Bezirkspersonalrat nicht, da in dem neuen Kommandobereich kein zusätzliches Personal eingestellt wird bzw. keine zusätzlichen Dienstposten geschaffen werden, sondern auf bereits vorhandenes Personal aus der Streitkräftebasis zurückgegriffen wird.

Der durch diese Verordnung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird im Einzelplan 14 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Von der Änderung geht keine Änderung von Angebots- und Nachfragestrukturen aus, die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 64 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 10 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung

Der Wortlaut der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1506, 1519), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Bezirkspersonalräte werden bei den folgenden militärischen Dienststellen gebildet, die den Behörden der Mittelstufe nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechen:

1. Kommando Heer,
2. Kommando Luftwaffe,
3. Marinekommando,
4. Kommando Streitkräftebasis,
5. Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr,
6. Kommando Cyber- und Informationsraum und
7. Territoriales Führungskommando der Bundeswehr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zum 1. Oktober 2022 wurde das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr mit seinem nachgeordneten Bereich neu aufgestellt. Damit ist bei dieser Dienststelle ein Bezirkspersonalrat zu bilden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In die Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung wird das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr als Dienststelle aufgenommen, bei der ein Bezirkspersonalrat zu bilden ist.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 64 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Mit der Änderung in der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft kein Mehraufwand, da Informationspflichten nicht neu eingeführt, sondern bestehende lediglich angepasst werden.

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4 478 Euro für die Durchführung der Wahl zu einem neuen Bezirkspersonalrat außerhalb der regulären Personalratswahlen.

Für die Verwaltung entsteht außerdem durch die alle vier Jahre durchzuführenden Wahlen des neu zu bildenden Bezirkspersonalrats ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 1 119,65 Euro jährlich. Da Personalratswahlen alle vier Jahre stattfinden, wird der pro Personalratswahl anfallende Erfüllungsaufwand auf vier Jahre verteilt, um den jährlichen Erfüllungsaufwand darzustellen. Es wird von insgesamt 6 398 Wahlberechtigten im Kommandobereich des neu zu errichtenden Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr ausgegangen. Es wird ferner angenommen, dass die Wahl durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt. Diese Prognose ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet, da nicht vorhersehbar ist, ob und in welchem Umfang eine Briefwahl durchgeführt wird. Pro persönlicher Stimmabgabe werden 70 Cent in Ansatz gebracht (Kosten für den Stimmzettel, Merkblatt, die persönliche Erklärung zur eigenhändigen Kennzeichnung des Stimmzettels, Stimmzettelumschlag). Bei 6 398 Wahlberechtigten ergeben sich damit Kosten in Höhe von insgesamt 4 478 Euro, mithin 1 119,65 Euro jährlich.

Für die Verwaltung entsteht durch Reisetätigkeiten der Bezirkspersonalratsmitglieder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt 70 000 Euro jährlich.

Bei der Schätzung wurden die Kosten aus den Jahren 2018 und 2019 des Bezirkspersonalrats beim Marinekommando zugrunde gelegt. Die Größe dieses Bezirkspersonalrats ist vergleichbar mit der voraussichtlichen Größe des Bezirkspersonalrats beim Territorialen Führungskommando der Bundeswehr. Darüber hinaus wurden die Kosten für die nach der Neuwahl des Bezirkspersonalrats anstehenden Schulungen der Personalratsmitglieder bei der Schätzung der Kosten berücksichtigt.

Bezüglich der anfallenden Reisekosten ist diese Schätzung jedoch mit Unsicherheiten behaftet, da nicht sicher prognostiziert werden kann, welche Personen welcher Dienststelle tatsächlich in den Bezirkspersonalrat beim Territorialen Führungskommando der Bundeswehr gewählt werden. Dies hat jedoch maßgeblichen Einfluss auf die Reisetätigkeit der Bezirkspersonalratsmitglieder und somit auch auf die Höhe der jährlichen Kosten.

In den für die Reisemittelbereitstellung bzw. -abrechnung zuständigen Stellen entsteht hinsichtlich der Reisetätigkeit des neu zu bildenden Bezirkspersonalrates jährlich lediglich ein geringer personeller Mehraufwand, der mit den dort vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden kann. Der Kommandobereich des neuen Territorialen Führungskommandos erstreckt sich auf Dienststellen der Bundeswehr im gesamten Bundesgebiet. Die Sitzungstermine werden erfahrungsgemäß weit im Voraus von den Gremien festgelegt und an die Reiestellen übermittelt. Damit ist der mit den Sitzungen des neuen Bezirkspersonalrats im Zusammenhang stehende zeitliche Mehraufwand für die Reiestellen planbar.

Angesichts der zu erwartenden Größe des neu zu bildenden Bezirkspersonalrates ist von drei Freistellungen auszugehen. Dies entspricht den Erfahrungswerten mit bereits bestehenden Personalräten mit vergleichbarer Größe. Durch das für die Personalratstätigkeit

freigestellte Personal entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von geschätzt 247 240 Euro jährlich.

Grundlage für die Kostenschätzung sind die in der Anlage 5.1. enthaltenen Personalkostensätze für das Jahr 2022 der vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr herausgegebenen Kostenrichtlinie A1-2400/1-6710.

Unter der Annahme, dass in dem Bezirkspersonalrat alle drei Statusgruppen vertreten sind und nicht sicher prognostiziert werden kann, welcher Statusgruppe die freigestellten Mitglieder angehören werden, wird davon ausgegangen, dass je eine Beamtin oder ein Beamter, eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter und eine Soldatin oder ein Soldat freigestellt sind. Da zudem die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe des freigestellten Personalratsmitglieds nicht sicher prognostiziert werden kann, wurde der in der Anlage 5.1. angegebene Durchschnittswert der Vollkosten für eine Soldatin oder einen Soldaten, für eine Beamtin oder einen Beamten und für eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten bei der Schätzung zugrunde gelegt. Demzufolge ergibt sich für die Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten ein Durchschnittswert für die Vollkosten in Höhe von 87 933 Euro jährlich. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betragen die durchschnittlichen Vollkosten 64 292 Euro und für die Statusgruppe der Soldatinnen und Soldaten 95 015 Euro jährlich. In den Vollkosten sind u. a. die durchschnittlichen Bezüge, Zulagen, Kosten für die Altersvorsorge bzw. kalkulatorische Versorgungsleistungen sowie ggf. Kosten für Gesunderhaltung (Freie Heilsfürsorge und Beihilfe) enthalten. Darüber hinaus werden die so genannten Gemeinkosten, also Kosten für Infrastruktur, Ausstattung, Strom etc. berücksichtigt.

Für den neu zu bildenden Bezirkspersonalrat entsteht kein personeller Mehraufwand, da in dem neuen Kommandobereich kein zusätzliches Personal eingestellt wird bzw. keine zusätzlichen Dienstposten geschaffen werden, sondern auf bereits vorhandenes Personal aus der Streitkräftebasis zurückgegriffen wird.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von der Regelung nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Verordnungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. In gleichstellungsrechtlicher Sicht sind Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen; es liegt keine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Auswirkungen auf kommende Generationen sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung ist auf Dauer angelegt, eine Befristung kommt daher nicht in Betracht. Die Evaluierung der Verordnung wird anlassbezogen vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Das neu aufgestellte Territoriale Führungskommando entspricht mit seinem nachgeordneten Bereich einer Behörde der Mittelstufe nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesperso-

nalvertretungsgesetzes, bei der ein Bezirkspersonalrat zu wählen ist. Da das Bundespersonalvertretungsgesetz für militärische Dienststellen der Streitkräfte keine Anwendung findet, schafft die Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung die erforderliche Rechtsgrundlage für die Wahl eines Bezirkspersonalrates beim Territorialen Führungskommando der Bundeswehr.